

Datum 09.01.2025

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt. Wir haben versucht, uns so kurz wie möglich zu fassen und wünschen viel Spaß bei der Lektüre. Diese Mandanten-Information beruht auf dem **Rechtsstand 29.11.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

■ S · S · P ■

SPAETH & SCHNEIDER PARTNERSCHAFT mbB

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

**Inhalte dieser Ausgabe**

|                                                                                 |          |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I. FÜR UNTERNEHMER</b>                                                       | <b>3</b> |
| 1. Einführung der E-Rechnung                                                    | 3        |
| 2. Bürokratienteilnahme 2025                                                    | 3        |
| 3. IAB und Steuerbefreiung für Gewinne aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage | 4        |
| <b>II. FÜR VERMIETER</b>                                                        | <b>5</b> |
| 1. Anforderung von Mietverträgen durch das Finanzamt und Datenschutz            | 5        |
| <b>III. FÜR ALLE STEUERZAHLER</b>                                               | <b>5</b> |
| 1. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei Ratenzahlung                 | 5        |
| 2. Freistellung des Existenzminimums 2024                                       | 6        |
| <b>IV. WISSENSWERTES: BESTEUERUNG VON (ELEKTRO-) FAHRRÄDERN</b>                 | <b>6</b> |
| 1. Verkehrsrechtliche Einordnung                                                | 6        |
| 2. Nutzung durch den Arbeitnehmer                                               | 6        |
| 2.1 Überlassung an Arbeitnehmer                                                 | 6        |
| 2.2 Arbeitslohn des Arbeitnehmers (ab Veranlagungszeitraum 2019)                | 6        |
| 2.3 Umsatzsteuerlichen Folgen                                                   | 7        |
| 2.4 Werbungskosten beim Arbeitnehmer                                            | 8        |
| 2.5 Zuzahlung des Arbeitnehmers                                                 | 8        |
| 2.6 Besonderheiten beim Fahrradverleihfirmen                                    | 8        |
| 2.7 Übereignung an den Arbeitnehmer                                             | 8        |
| 2.8 Aufladen im Betrieb des Arbeitgebers                                        | 9        |
| 3. Betriebliche Nutzung                                                         | 9        |
| 3.1 Zuordnung zum Betriebsvermögen                                              | 9        |
| 3.2 Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte                     | 9        |
| 4. Privatnutzung                                                                | 9        |
| 4.1 Besteuerung ab dem Veranlagungszeitraum 2019                                | 9        |
| 4.2 Umsatzsteuerliche Folgen                                                    | 9        |
| 4.3 Sonderabschreibung für elektrisch betriebene Lastenfahrräder                | 10       |

## I. FÜR UNTERNEHMER

### 1. Einführung der E-Rechnung

Bereits in der letzten Ausgabe dieser Mandanten-Information haben wir über die Einführung der E-Rechnungspflicht von Unternehmen bei Leistungen an andere Unternehmer im Inland berichtet. Nachfolgend möchten wir aufgrund der Wichtigkeit nochmals zusammenfassen:

- Grundsätzlich müssen inländische Unternehmer, die ab dem 1.1.2025 Leistungen an andere inländische Unternehmer ausführen, eine E-Rechnung ausstellen (zu den Übergangsregelungen s. Hinweis am Ende des Beitrags). Dabei handelt es sich nicht um die elektronische Übermittlung einer Rechnung, sondern um ein sog. strukturiertes elektronisches Format, das auf einer bestimmten EU-Richtlinie beruht. Eine derartige E-Rechnung kann elektronisch ausgelesen und in einem europäischen Meldesystem erfasst werden, das zur Bekämpfung von Umsatzsteuerhinterziehung eingerichtet wird.
- Ausgenommen von der E-Rechnungspflicht sind Rechnungen über bestimmte steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € sowie Fahrausweise. Ferner sind auch Kleinunternehmer von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung befreit.
- Zulässige inländische elektronische Formate sind etwa das sog. ZUGFeRD-Format oder der Standard XRechnung. Auch europäische E-Rechnungsformate wie z. B. Factur-X aus Frankreich sind zugelassen.
- Die **mehrfache Übersendung** ein und derselben Rechnung ist unschädlich, solange es sich um dieselbe Rechnung handelt.  
**Hinweis:** Die mehrfache Übersendung ein und derselben E-Rechnung löst also keine Pflicht zur mehrfachen Abführung der Umsatzsteuer aus.
- Ist eine E-Rechnung fehlerhaft oder unvollständig, kann sie **berichtigt** werden. Allerdings muss die Berichtigung ebenfalls im elektronischen Format erfolgen. Die Rechnungsberichtigung wirkt dann auf den Zeitpunkt der ersten, fehlerhaften Rechnung zurück, so dass der Rechnungsempfänger rückwirkend die Vorsteuer geltend machen kann.

- Soll ein Vertrag über eine **Dauerleistung** (z. B. Mietvertrag) als Rechnung dienen, genügt es, wenn bei einem neu abgeschlossenen Vertrag für den ersten TeilLeistungszeitraum (z. B. für den ersten Monat bei einem Mietvertrag) eine E-Rechnung ausgestellt wird und der Vertrag als Anhang beigelegt wird.

**Hinweis:** Ist vor dem 1.1.2027 – dies ist der Zeitpunkt, ab dem die Übergangsregelung endet (siehe Hinweis unten) – eine Dauerrechnung als sonstige Rechnung erteilt worden, muss keine zusätzliche E-Rechnung ausgestellt werden, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

- Wird gegen die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung verstoßen, kann der Rechnungsempfänger grundsätzlich **keine Vorsteuer** aus der Rechnung geltend machen. Der Rechnungsaussteller kann jedoch

eine E-Rechnung nachträglich ausstellen und auf diese Weise die Rechnung berichtigen. Der Vorsteuerabzug wird ohne Berichtigung anerkannt, wenn der Rechnungsempfänger davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller noch unter die bis zum 31.12.2026 oder 31.12.2027 geltende Übergangsregelung fällt (siehe Hinweis unten).

**Hinweis:** Auch ohne Berichtigung kann die Vorsteuer abgezogen werden, wenn das Finanzamt aus der formell fehlerhaften Rechnung alle Angaben, die für den Vorsteuerabzug erforderlich sind, entnehmen kann. Ein Vorsteuerabzug darf nämlich grundsätzlich nicht allein aus formellen Gründen versagt werden. Für die Praxis empfiehlt sich jedoch eine Berichtigung durch den Rechnungsaussteller, um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden.

- Für alle inländische Unternehmer besteht **ab dem 1.1.2025 die Pflicht, E-Rechnungen empfangen zu können**. Hierfür genügt es, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach bereitstellt. Es muss sich hierbei nicht um ein gesondertes Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handeln. Eine Übergangsfrist für den Empfang von E-Rechnungen gibt es nicht.
- Für die Verpflichtung zur **Ausstellung** einer E-Rechnung hat der Gesetzgeber **Übergangsregelungen** eingeführt. So kann der Unternehmer noch bis zum 31.12.2026 das bisherige Rechnungsformat (z. B. Papier oder E-Mail mit Rechnungsanhang) verwenden. Für Unternehmer, deren Umsatz im Vorjahr maximal 800.000 € betragen hat, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2027.

### 2. Bürokratieentlastung 2025

Im Oktober 2024 wurde das „Vierte Bürokratieentlastungsgesetz“ verabschiedet. Nachfolgend stellen wir Ihnen wichtige Neueregulungen für das Jahr 2025 vor.

#### Verkürzung von Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sind verkürzt worden. Bislang waren Buchungsbelege grundsätzlich zehn Jahre lang aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungsfrist ist sowohl für die handelsrechtliche als auch für die steuerliche Buchführung sowie für die Umsatzsteuer auf acht Jahre verkürzt worden.

Die **Verkürzung der Aufbewahrungsfrist beschränkt sich auf Buchungsbelege**, zu denen z. B. Rechnungen, Quittungen, Auftragszettel oder Bankauszüge gehören. **Sie gilt nicht für die Bücher (u.a. Kassenbücher), Aufzeichnungen oder Jahresabschlüsse.**

Die Neuregelung gilt für Buchungsbelege, deren Aufbewahrungsfrist bis einschließlich zum 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist. Für bestimmte Unternehmen aus der Finanz- und Versicherungsbranche setzt die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist ein Jahr später ein.

**Anhebung der Schwellenwerte für USt-Voranmeldungen**

Der **Schwellenwert für die Verpflichtung zur Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung** ist zur Entlastung von Unternehmen angehoben worden. Er betrug bislang 7.500 € der Umsatzsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres. Ab 2025 gilt ein Schwellenwert von 9.000 €, sodass künftig mehr Unternehmer statt der monatlichen Voranmeldung nur noch eine vierteljährliche Voranmeldung abgeben müssen.

Ebenfalls angehoben wurde der **Schwellenwert zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen**, und zwar von 1.000 € auf 2.000 €. Das bedeutet, dass Unternehmer, deren Umsatzsteuerzahllast im Jahr 2024 nicht mehr als 2.000 € betragen hat, ab 2025 von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer Voranmeldungen befreit werden können. Dann ist nur noch eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben.

**Wegfall der Hotelmeldepflicht für deutsche Übernachtungsgäste**

Ab dem 1.1.2025 entfällt weitgehend die Vorgabe für Hoteliers, für Übernachtungen deutscher Staatsangehöriger Meldescheine auszufüllen. Ausländer unterliegen dagegen weiterhin der Meldepflicht.

**3. IAB und Steuerbefreiung für Gewinne aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält es im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes für rechtlich zweifelhaft, dass ein Investitionsabzugsbetrag (IAB), der im Jahr 2021 für die künftige Anschaffung einer Photovoltaikanlage gebildet worden ist, allein wegen der ab 1.1.2022 eingeführten Steuerbefreiung für Gewinne aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen im Veranlagungszeitraum 2021 rückgängig zu machen ist.

**Hintergrund:** Unternehmer können unter bestimmten Voraussetzungen für künftige Investitionen einen IAB steuermindernd bilden. Der IAB beläuft sich auf max. 50 % der künftigen Anschaffungs-/Herstellungskosten. Wird die Investition durchgeführt, kann in Höhe des IAB eine Hinzurechnung zum Gewinn erfolgen; unterbleibt die Hinzurechnung, ist der IAB im Jahr der Bildung rückgängig zu machen.

Gewinne aus dem Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von maximal 30 kW (peak) sind unter bestimmten Voraussetzungen seit dem 1.1.2022 steuerfrei. Die Steuerfreiheit wurde Ende 2022 rückwirkend eingeführt.

**Sachverhalt:** Der Antragsteller bildete im Streitjahr 2021 einen IAB für die künftige Anschaffung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 11,2 kW (peak). Das Finanzamt erkannte den IAB im Einkommensteuerbescheid für 2021 vom 27.5.2022 zunächst an; es änderte dann aber den Bescheid im November 2023 mit der Begründung, dass aufgrund der rückwirkend zum 1.1.2022 eingeführten Steuerfreiheit für Gewinne aus dem Betrieb kleinerer Photovoltaikanlagen ab 2022 künftig keine Hinzurechnung des IAB mehr möglich sei.

Hiergegen legte der Antragsteller Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung.

**Entscheidung:** Der BFH gab dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statt:

- Die Vollziehung eines Steuerbescheids ist auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids bestehen. Die sich aus dem Steuerbescheid ergebende Nachzahlung braucht dann bis zum Abschluss des Einspruchs- bzw. Klageverfahrens nicht gezahlt zu werden.
- Im Streitfall bestanden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Einkommensteuerbescheids für 2021. Denn die Rechtslage hinsichtlich der Frage, welche Folgen sich aus der rückwirkend zum 1.1.2022 eingeführten Steuerbefreiung für Gewinne aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage für einen vor dem Jahr 2022 gebildeten IAB für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage ergeben, ist unklar.
- **Der Gesetzgeber hat diesen Fall nicht geregelt.** Daher bleibt unklar, ob der im Veranlagungszeitraum 2021 gebildete IAB aufgrund der ab dem 1.1.2022 bestehenden Steuerbefreiung rückgängig zu machen ist, wie dies das Finanzamt annimmt, oder ob der IAB trotz der Einführung der Steuerbefreiung ab 2022 noch als abschließender Gegenakt zur Bildung hinzugerechnet werden kann; eine derartige Hinzurechnung wäre als steuerpflichtig anzusehen und würde nicht unter die ab dem 1.1.2022 geltende Steuerbefreiung fallen.

**Hinweise:** Es handelt sich um eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz, so dass die Rechtslage weiterhin offen bleibt, bis es zu einer Hauptsacheentscheidung des BFH kommt.

Mit seiner aktuellen Entscheidung widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine Rückgängigmachung der vor dem Veranlagungszeitraum 2022 gebildeten Investitionsabzugsbeträge (für die künftige Anschaffung von Photovoltaikanlagen) allein aufgrund der rückwirkend eingeführten Steuerbefreiung verlangt.

**II. FÜR VERMIETER****1. Anforderung von Mietverträgen durch das Finanzamt und Datenschutz**

Fordert das Finanzamt beim Vermieter die Vorlage von Mietverträgen zwecks Überprüfung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an, muss es zwar die Vorschriften des Datenschutzes beachten. Der Datenschutz wird aber grundsätzlich nicht verletzt, wenn die Überprüfung der Mietverträge der Steuererhebung und der Bekämpfung der Steuerhinterziehung dient. Insbesondere führt der Datenschutz nicht dazu, dass der Mieter in die Vorlage des Mietvertrags einwilligen muss.

**Hintergrund:** Das Finanzamt kann vom Steuerpflichtigen oder auch von Dritten die Vorlage von Urkunden wie z. B. Aufzeichnungen oder Geschäftspapieren verlangen.

**Sachverhalt:** Die Klägerin war Eigentümerin mehrerer Immobilien und erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für 2018 und 2019 forderte das Finanzamt von der Klägerin die Kopien der Mietverträge einer ihrer Immobilien an. Die Klägerin legte lediglich eine Aufstellung der Mieteinnahmen mit den geschwärzten Namen der Mieter sowie eine Aufstellung der Betriebskosten vor, nicht aber die angeforderten Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen. Gegen die Aufforderung des Finanzamts wehrte sich die Klägerin durch Einspruch und Klage.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Das Finanzamt darf Unterlagen anfordern, wenn dies zur Sachverhaltsaufklärung **geeignet und notwendig**, die Vorlage für den Betroffenen **möglich** und die Inanspruchnahme **erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar** ist.
- **Diese Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt.** Das Finanzamt benötigte die Mietverträge, um die Höhe der Mieten und deren Angemessenheit zu überprüfen, um Abweichungen von den tatsächlich geleisteten Mietzahlungen sowie Mieterhöhungen zu ermitteln und um die Umlagefähigkeit von Nebenkosten feststellen zu können. Die Namen der Mieter waren erforderlich, um die einzelnen Zahlungen dem jeweiligen Mietverhältnis zuordnen zu können und um überprüfen zu können, ob einzelne Wohnungen nahen Angehörigen überlassen wurden.
- **Ein milderes Mittel stand dem Finanzamt nicht zur Verfügung;** insbesondere wäre die Befragung der einzelnen Mieter kein milderes Mittel gewesen, da deren Namen dem Finanzamt gerade nicht bekannt waren. Außerdem sollen Dritte nach dem Gesetz erst dann befragt werden, wenn die Aufklärung beim Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat.
- **Die Anforderung der Unterlagen verstieß nicht gegen den Datenschutz.** Zwar werden die Angaben in Mietverträgen vom Datenschutz erfasst.
- Nach den Regelungen des Datenschutzes der EU ist eine Offenlegung geschützter Daten jedoch zulässig, wenn dies den wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen eines EU-Staates dient, etwa bei der Steuererhebung oder bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Daher durfte das Finanzamt die Mietverträge von der Klägerin anfordern.

**Hinweise:** Die Aufforderung des Finanzamts, Unterlagen vorzulegen, kann mit Einspruch und ggf. Klage angefochten werden.

Das Urteil betrifft die Anforderung von Unterlagen außerhalb einer Betriebsprüfung. Im Rahmen einer Betriebsprüfung gilt eine spezielle Vorschrift für die Vorlage von Unterlagen. Das Urteil dürfte sich jedoch auf

die Anforderung von Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung übertragen lassen, soweit es den Datenschutz betrifft.

### III. FÜR ALLE STEUERZAHLER

#### 1. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei Ratenzahlung

Eine Steuerermäßigung für eine energetische Maßnahme wird erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrags gewährt, nicht bereits nach der ersten Ratenzahlung.

**Hintergrund:** Der Gesetzgeber gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung für die Durchführung energetischer Maßnahmen im selbstgenutzten Gebäude. Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im Folgejahr werden jeweils 7 % der Aufwendungen, maximal 14.000 €, und im übernächsten Jahr 6 % der Aufwendungen, maximal 12.000 €, von der Einkommensteuer abgezogen. Voraussetzung ist u. a., dass der Steuerpflichtige eine **Rechnung erhalten** hat und dass er die **Zahlung unbar geleistet** hat.

**Sachverhalt:** Die Kläger ließen an ihrem Haus energetische Maßnahmen durchführen, indem sie einen neuen Gasbrennwertheizkessel durch ein Fachunternehmen einbauen ließen. Die Rechnung für die Lieferung und die Montage des Kessels aus dem Februar 2021 belief sich auf ca. 8.000 €. Die Kläger bezahlten die Rechnung in Raten von je 200 €. Im Zeitraum März bis Dezember 2021 zahlten sie insgesamt 2.000 €. Für diesen Betrag machten sie in ihrer Einkommensteuererklärung die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen geltend. Das Finanzamt erkannte die Steuerermäßigung nicht an. Es war der Auffassung, dass erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 eine Steuerermäßigung in Betracht komme.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ebenfalls ab, verwies die Sache jedoch an das Finanzgericht zurück, weil eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Betracht kommt:

- Zwar lagen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung aufgrund energetischer Maßnahmen grundsätzlich vor.

Das Eigenheim war älter als zehn Jahre, es wurde selbstgenutzt, und die Heizungsanlage wurde optimiert.

- Allerdings war die energetische Maßnahme noch nicht abgeschlossen. Denn es kommt nicht nur auf den Einbau des neuen Heizungskessels an, sondern auch auf die Erteilung einer Rechnung sowie auf deren Bezahlung. Wäre es dem Gesetzgeber nur auf die Durchführung der energetischen Maßnahme angekommen, hätte er den Begriff der Fertigstellung bzw. Herstellung, nicht aber den Begriff des Abschlusses der energetischen Maßnahme im Gesetzestext verwendet.

- Der Gesetzgeber wollte mit der steuerlichen Förderung zugleich auch die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Baugewerbe bekämpfen. Daher wäre es widersprüchlich, wenn der Eigenheimbesitzer bereits 100 % des Rechnungsbetrags absetzen könnte, obwohl er die Rechnung noch nicht oder nur teilweise bezahlt hat.
- Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung steht der vollständigen Zahlung nicht gleich. Denn es fehlt jedenfalls an der erforderlichen unbaren Zahlung. Eine Steuerermäßigung kommt somit erst mit vollständiger Bezahlung in Betracht.

**Hinweis:** Der BFH hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit dieses prüft, ob eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Betracht kommt. Die Kläger hatten einen entsprechenden Hilfsantrag gestellt. Der Nachteil der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist allerdings, dass nur die Arbeitskosten begünstigt sind. Eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen für den verbleibenden Betrag ist dann nach dem Gesetz ausgeschlossen. Das Finanzgericht muss nun prüfen, wie hoch die Arbeitskosten sind und ob die Kläger im Streitjahr 2021 die Arbeitskosten bezahlt haben.

Im Hinblick auf die niedrigere Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wäre es für die Kläger günstiger gewesen, die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, allerdings erst im Jahr 2024 mit Bezahlung der letzten Rate.

## 2. Freistellung des Existenzminimums 2024

Rückwirkend für das Jahr 2024 steigen der Grund- und der Kinderfreibetrag. Das entsprechende Gesetz wurde am 22.11.2024 vom Bundesrat verabschiedet.

Damit gelten für 2024 folgende Werte:

- Der Grundfreibetrag steigt um 180 € auf 11.784 €,
- der Kinderfreibetrag steigt von 3.192 € auf 3.306 € (6.612 € bei Zusammenveranlagung).

**Hinweis:** Im Jahr 2025 sollen der Grund- und der Kinderfreibetrag ebenfalls angehoben werden. Das entsprechende Gesetz wurde allerdings noch nicht beschlossen.

## IV. WISSENSWERTES: BESTEUERUNG VON (ELEKTRO-) FAHRRÄDERN

Die Popularität von Elektrofahrrädern im Verhältnis zu klassischen Fahrrädern ist laut dem Statistischen Bundesamt nach der Corona-Pandemie weiter gestiegen. Im Jahr 2022 besaßen private Haushalte knapp 60,6 Millionen Fahrräder ohne Motor und 8,4 Millionen Elektrofahrräder. Zum Vergleich: Im Jahr 2021 waren es knapp 61,1 Millionen Fahrräder ohne Motor und 7,1 Millionen Elektrofahrräder.

Die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern kann aus mehreren Gründen vorteilhaft sein. Neben ökologischen Aspekten können sich auch steuerrechtliche Vorteile durch die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern im Vergleich zu konventionellen Kraftfahrzeugen ergeben.

### 1. Verkehrsrechtliche Einordnung

Entscheidend für die Besteuerung von Elektrofahrrädern ist deren verkehrsrechtliche Einordnung, da diese bindend für Zwecke der Einkommensteuer ist.

Ein Elektrofahrrad wird klassischen Fahrrädern gleichgestellt, sofern es:

- mit einer elektrischen Treithilfe (bis 25 km/h) mit einer Nenndauerleistung von höchstens 250 W ausgestattet ist und/oder
- über eine selbständig beschleunigende sog. Anfahr- oder Schiebehilfe (bis 6 km/h) verfügt.

Erfüllt das Elektrofahrrad diese Voraussetzungen nicht, ist es verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen. In diesem Fall können Begünstigungen für (Elektro-)Kraftfahrzeuge anwendbar sein.

In diesem Merkblatt wird die einkommensteuerrechtliche sowie umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich *keine* Kraftfahrzeuge sind, im Überblick dargestellt.

### 2. Nutzung durch den Arbeitnehmer

#### 2.1 Überlassung an Arbeitnehmer

Die Besteuerung der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads an einen Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder gleichgestellten Fahrten sowie Privatfahrten richtet sich nach der vertraglichen Ausgestaltung.

Als vertragliche Modelle für die Nutzungsüberlassung kommen dabei in Betracht:

- Lohnerhöhung (d. h. Überlassung als zusätzliche Vergütung) oder
- Gehaltsumwandlung (z. B. bei Verzicht des Arbeitnehmers auf einen Teil des Barlohns im Gegenzug für die Überlassung) oder
- Sonderrechtsbeziehung (d. h. Vertrag ohne Abhängigkeit zum Arbeitsverhältnis, Ausnahmefall).

#### 2.2 Arbeitslohn des Arbeitnehmers (ab Veranlagungszeitraum 2019)

Wird das betriebliche Fahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an den Arbeitnehmer überlassen, führt dieser Vorgang ab dem Veranlagungszeitraum 2019 aufgrund einer Steuerbefreiung grds. zu keinem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Diese Begünstigung ist zeitlich befristet und letztmals im Veranlagungszeitraum 2030 anwendbar. Die Steuerbefreiung findet auch für zusätzlich fest am Fahrradrahmen oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile mit Anwendung. Die Auslegung des Merkmals „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ war Streitgegenstand von mehreren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Dieser hat geurteilt, dass das Zusätzlichkeitsmerkmal in allen unter Punkt II.1 dargestellten vertraglichen Modellen erfüllt sein kann, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf den zusätzlichen Arbeitslohn hat. Voraussetzung ist allerdings, dass der zusätzliche Arbeitslohn verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten (= verwendungsfreien) Arbeitslohn erbracht wird. Wird die Zusatzleistung hingegen auf den unverändert vereinbarten Arbeitslohn angerechnet, ist das Merkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ nach der BFH-Rechtsprechung nicht erfüllt.

**Hinweis:** Die vorgenannte Rechtsprechung ist für Leistungen ab dem 1.1.2019 und bis zum 31.12.2019 nach aktueller Verwaltungsauffassung in allen offenen Fällen zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2020 auf die geänderte Rechtsprechung reagiert und für Leistungen ab dem 1.1.2020 klargestellt, dass Gehaltsumwandlungen das Zusätzlichkeitsmerkmal nicht erfüllen. Wird das Merkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ im Einzelfall nicht erfüllt, ist die o. g. Steuerbefreiung nicht anwendbar. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Sachlohns ist in diesen Fällen der Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung entscheidend. Bei einer erstmaligen Überlassung vor dem 1.1.2019 ist die Ermittlung des Arbeitslohns entsprechend Punkt II.1 vorzunehmen. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmalig nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (= Sachlohn) im Kalenderjahr 2019 1 % der auf volle hundert Euro abgerundeten *halbierten* und ab dem 1.1.2020 1 % der auf volle hundert Euro abgerundeten *geviertelten* unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

**Beispiel 1:** Unternehmer A (umsatzsteuerliche Regelbesteuerung) schloss zum 1.2.2024 einen Leasingvertrag mit dem Hersteller über die Überlassung eines Elektrofahrrads ab. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (einschließlich der Umsatzsteuer) lag in diesem Zeitpunkt bei 6.000 €. Die monatliche Leasingrate beträgt 100 € zzgl. 19 € Umsatzsteuer. Das Elektrofahrrad wird dem Arbeitnehmer B ab dem 10.2.2024 im Wege einer Gehaltsumwandlung auch zur Privatnutzung überlassen. Der Barlohn betrug bisher 3.000 €.

Lösung:

Der Sachbezugswert ab Februar 2024 beträgt monatlich 15 € (= 6.000 € / 4 x 1 %). Der steuerpflichtige Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt sich wie folgt:

|     |         |                               |
|-----|---------|-------------------------------|
|     | 3.000 € | Barlohn bisher                |
| ./. | 119 €   | Brutto-Leasingrate            |
| =   | 2.881 € | Barlohn                       |
| +   | 15 €    | Durchschnittswert (Sachlohn)  |
| =   | 2.896 € | steuerpflichtiger Arbeitslohn |

Wird einem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad im Wege einer Sonderrechtsbeziehung überlassen, ist der steuerpflichtige Arbeitslohn aufgrund der Nutzungsüberlassung auch ab dem Veranlagungszeitraum 2019 mit den verschafften verbilligten Leasingkonditionen zu

bewerten. Das Ergebnis ist um das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt zu mindern. Die Freigrenze von monatlich 44 € (bzw. 50 € ab dem Veranlagungszeitraum 2022) ist in diesen Fällen anwendbar.

**Beispiel 2:** Unternehmer C (umsatzsteuerliche Regelbesteuerung) schloss zum 1.7.2024 einen Leasingvertrag mit dem Hersteller über ein Elektrofahrrad ab und überlässt dieses an den Arbeitnehmer D. Die monatliche Leasingrate des Unternehmers beträgt 95,20 € (brutto). Der bisherige Barlohn des Arbeitnehmers i. H. von monatlich 4.000 € wird nicht gekürzt, jedoch erstattet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Leasingrate. Darüber hinaus soll sich auch keine Gehaltserhöhung aus diesem Sachverhalt ergeben und es wird auch keine sonstige Gegenleistung des Arbeitnehmers erwartet. Es wird vereinbart, dass der Arbeitnehmer sämtliche Kosten und Risiken aus der Überlassung trägt. Eine Fahrradvermietung am Abgabeort hätte monatlich 119 € inklusive Umsatzsteuer für die Überlassung verlangt.

Lösung:

Das Elektrofahrrad wird dem Arbeitnehmer im Wege einer sog. Sonderrechtsbeziehung überlassen. Der steuerpflichtige Arbeitslohn des Arbeitnehmers ist ab Juli 2024 gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit den verschafften verbilligten Leasingkonditionen zu bewerten, hier 23,80 € (= 119 € ./ 5). Dieser Betrag übersteigt die monatliche Freigrenze von 50 € nicht und führt damit zu keinem steuerpflichtigen Arbeitslohn.

|   |         |                               |
|---|---------|-------------------------------|
|   | 4.000 € | Barlohn bisher                |
| + | 0 €     | geldwerter Vorteil            |
| = | 4.000 € | steuerpflichtiger Arbeitslohn |

### 2.3 Umsatzsteuerliche Folgen

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer richtet sich – mangels spezieller gesetzlicher Regelungen bzw. Stellungnahmen der Finanzverwaltung – nach den allgemeinen Grundsätzen in Abhängigkeit von der jeweiligen vertraglichen Gestaltung.

Die Umsatzsteuer ist in Fällen der Gehaltsumwandlung bzw. Lohnerhöhung ausgehend von den Gesamtkosten des Arbeitgebers (inkl. Umsatzsteuer) zu ermitteln (= sog. tauschähnlicher Umsatz). Bei diesem Wert handelt es sich um einen Bruttowert, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

**Fortsetzung Beispiel 1:** Die Gesamtkosten des Arbeitgebers betragen monatlich 119 € (brutto). Die Umsatzsteuer auf der Überlassung an den Arbeitnehmer beträgt in diesem Fall monatlich grds.:

|     |       |                                  |
|-----|-------|----------------------------------|
| ./. | 119 € | Gesamtkosten (Bruttowert, 119 %) |
| ./. | 19 %  | Minderung                        |
| =   | 100 € | Nettowert (100 %)                |
| =   | 19 €  | monatliche Umsatzsteuer          |

**Hinweis:** Bei der Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads im Wege der Lohnerhöhung kann laut dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) alternativ aus Vereinfachungsgründen mithilfe der 1 %-Methode ermittelt werden, wobei dieser Wert als Bruttowert anzusehen ist, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Falls der anzusetzende Wert des Fahrrades weniger als 500 € beträgt, wird es nicht beanstandet, wenn abweichend von dem Vorstehenden von keiner entgeltlichen Überlassung des (Elektro-)Fahrrades ausgegangen wird.

Wird das Fahrrad dem Arbeitnehmer im Wege einer Sonderrechtsbeziehung überlassen und erstattet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Leasingraten, ist die Umsatzsteuer anhand dem vom Arbeitnehmer entrichteten Entgelt zu bemessen, mindestens aber mit den vom Arbeitgeber getragenen Nettoaufwendungen.

**Fortsetzung Beispiel 2:** Die vom Arbeitnehmer erstattete Leasingrate entspricht den Aufwendungen des Arbeitgebers und beträgt monatlich 95,20 € (brutto). Aufgrund der Überlassung an den Arbeitnehmer im Wege einer Sonderrechtsbeziehung ergibt sich eine monatliche Umsatzsteuer i. H. von:

|           |                                               |
|-----------|-----------------------------------------------|
| 95,20 €   | Bruttoaufwendungen                            |
| ./.       | 19 % Minderung                                |
| = 80,00 € | Nettowert für Aufwendungen mit Vorsteuerabzug |
| = 15,20 € | monatliche Umsatzsteuer                       |

## 2.4 Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer

Nutzt ein Arbeitnehmer ein vom Arbeitgeber überlassenes (Elektro-)Fahrrad für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, so kann dieser für jeden Arbeitstag 0,30 € je vollen Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen, maximal jedoch 4.500 € jährlich. Ab dem 21. Entfernungskilometer beträgt der Werbungskostenansatz 0,35 € (Veranlagungszeitraum 2021) bzw. 0,38 € (Veranlagungszeiträume 2022 bis 2026) je Entfernungskilometer.

**Hinweis:** Der Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist auch dann möglich, sofern die Überlassung eines Elektrofahrads zu keinem steuerpflichtigen Arbeitslohn geführt hat (zu den Fällen ohne steuerpflichtigen Arbeitslohn siehe Punkt III.2).

Nutzt der Arbeitnehmer das überlassene Fahrrad auch für Auswärtstätigkeiten (= beruflich veranlasste Fahrten, die keine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind), ist keine pauschale Ermittlung von Werbungskosten möglich. Hintergrund ist, dass im aktuellen Bundesreisekostengesetz kein pauschaler Kilometersatz vorgesehen ist.

Ein Werbungskostenabzug für Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten ist in der Folge nur möglich, sofern der Arbeitnehmer die entstandenen Kosten nachweist bzw. glaubhaft macht.

## 2.5 Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Kostenübernahmen des Arbeitnehmers mindern den geldwerten Vorteil (= Sachlohn) aus der Nutzungsüberlassung des Fahrrads, nicht aber die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage. Zu beachten ist, dass der Sachlohn maximal bis auf 0 € zu mindern ist. Eine Zuzahlung des Arbeitnehmers führt in keinem Fall zu einem negativen Sachlohn.

**Hinweis:** Ist die Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads an den Arbeitnehmer einkommensteuerrechtlich steuerfrei, kann eine Zuzahlung des Arbeitnehmers nicht zu einer Minderung des Arbeitslohns führen.

## 2.6 Besonderheiten bei Fahrradverleihfirmen

Überlässt eine Fahrradverleihfirma (= Arbeitgeber) einem Arbeitnehmer ein (Elektro-)Fahrrad, ergibt sich der steuerpflichtige Arbeitslohn grds. aus den um 4 % geminderten Endpreisen, die der Arbeitgeber für diese Dienstleistung im allgemeinen Geschäftsverkehr verlangen würde. Der ermittelte Sachlohn ist nur insoweit steuerpflichtig, als dass dieser jährlich 1.080 € (= Freibetrag) übersteigt.

**Beispiel 3:** Unternehmer E (umsatzsteuerliche Regelbesteuerung) übt eine gewerbliche Tätigkeit im Rahmen der Vermietung von Elektrofahrrädern aus. Bisher hat der Arbeitnehmer F ausschließlich einen monatlichen Barlohn i. H. von 4.000 € erhalten.

Im Zuge einer Gehaltsumwandlung wird dem Arbeitnehmer – unter Anpassung des Arbeitsvertrages – ab Januar 2024 ein Elektrofahrrad überlassen, welches er für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen darf. Als Monatsmiete für ein solches Elektrofahrrad verlangt der Unternehmer von einem fremden Dritten einen Bruttobetrag i. H. von 100 €.

Lösung:

Der steuerpflichtige Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt sich für das Jahr 2018 wie folgt:

|     |          |                                                          |
|-----|----------|----------------------------------------------------------|
|     | 48.000 € | Barlohn bisher                                           |
| +   | 1.200 €  | üblicher Endpreis für die Überlassung des Elektrofahrads |
| ./. | 48 €     | Abschlag 4 % vom üblichen Endpreis                       |
| ./. | 1.080 €  | Freibetrag                                               |
| =   | 48.072 € | steuerpflichtiger Arbeitslohn                            |

Der Sachlohn aus der Überlassung des Elektrofahrads beträgt im Ergebnis 72 € (= 1.200 € ./.

Alternativ zur dargestellten, besonderen Ermittlung des Sachlohns kann die Berechnung auch sinngemäß nach den Grundsätzen von Punkt II.1 erfolgen. Bei Fahrradverleihfirmen ergibt sich damit ein Wahlrecht zur Bewertung des Sachbezugs. Dieses Wahlrecht kann sowohl vom Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren als auch vom Arbeitnehmer im Veranlagungsverfahren ausgeübt werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2019 führt die Überlassung eines Fahrrads – entsprechend der unter Punkt II.1.1 dargestellten Grundsätze – einkommensteuerrechtlich ggf. zu keinem steuerpflichtigen Arbeitslohn.

## 2.7 Übereignung an den Arbeitnehmer

Übereignet ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (Punkt II.1.2) unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz i. H. von 25 % erheben. Diese Pauschalierungsmöglichkeit kann für die vorgenannten, vom Arbeitgeber gewährten Vorteile ab dem Veranlagungszeitraum 2020 angewandt werden.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung der Lohnsteuer des Sachbezugs ist der, um Zahlungen des Arbeitnehmers geminderte, Geldwert. Dieser ist grds. mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort im Zeitpunkt der Abgabe zu bestimmen.

War ein erworbenes Fahrrad bis zur Übereignung an den Arbeitnehmer dem Unternehmensvermögen zugeordnet und war der Unternehmer beim Erwerb (teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt, ergeben sich folgende umsatzsteuerliche Konsequenzen:

- Wird das Fahrrad unentgeltlich übereignet, handelt es sich um eine sog. unentgeltliche Wertabgabe. Die Umsatzsteuer ist anhand des Einkaufspreises bzw. der Selbstkosten im Zeitpunkt der Übereignung zu bemessen.
- Zahlt der Arbeitnehmer für die Übereignung ein verbilligtes Entgelt, ist Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer aus der Lieferung die Differenz zwischen dem Einkaufspreis bzw. den Selbstkosten im Zeitpunkt der Übereignung und dem vereinbarten Nettoentgelt.

## 2.8 Aufladen im Betrieb des Arbeitgebers

Werden Elektrofahräder des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitsgebers oder eines verbundenen Unternehmens unentgeltlich oder teilentgeltlich aufgeladen, führt dies grds. zu steuerpflichtigem Sachlohn.

Abweichend von diesem Grundsatz stellen diese vom Arbeitgeber gewährten Vorteile aus Billigkeitsgründen nach der Verwaltungsauffassung jedoch keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

## 3. Betriebliche Nutzung

### 3.1 Zuordnung zum Betriebsvermögen

Wird ein (Elektro-)Fahrrad für betriebliche Zwecke genutzt, muss geprüft werden, ob dieses dem Privatvermögen, dem gewillkürten Betriebsvermögen oder dem notwendigen Betriebsvermögen zugeordnet werden kann bzw. muss.

Wird ein (Elektro-)Fahrrad zu mehr als 10 %, aber höchstens zu 50 % betrieblich genutzt, so kann dieses zum Privatvermögen oder zum gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden. Die etwaige Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen muss in unmissverständlicher Weise durch zeitnah erstellte Aufzeichnungen dokumentiert werden.

Ein (Elektro-)Fahrrad muss dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, sofern die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt (= notwendiges Betriebsvermögen).

**Hinweis:** Liegt die betriebliche Nutzung eines (Elektro-)Fahrrads unterhalb von 10 %, ist dieses zwingend dem Privatvermögen zuzuordnen. Die nachgewiesenen Kosten für die betriebliche Nutzung können in diesem Fall als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte können auch pauschal 0,30 € je vollen Entfernungskilometer und Arbeitstag geltend gemacht werden, höchstens aber 4.500 € jährlich. In den Veranlagungszeiträumen 2021 bis 2026 sind die erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer entsprechend anzuwenden (0,35 € für 2021; 0,38 € für 2022 bis 2026).

Ist das (Elektro-)Fahrrad dem notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet, stellen die im

Zusammenhang mit diesem Wirtschaftsgut anfallenden Aufwendungen Betriebsausgaben dar. Darunter fällt z. B. auch die Abschreibung der Anschaffungskosten (Nutzungsdauer 7 Jahre).

Für Anschaffungen nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2023 kann – neben der linearen Abschreibung – auch die degressive Abschreibung (max. 2,5-Fache der linearen Abschreibung und max. 25 %) in Anspruch genommen werden. Für Anschaffungen nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 kann – neben der linearen Abschreibung – auch die degressive Abschreibung (max. 2,0-Fache der linearen Abschreibung und max. 20 %) in Anspruch genommen werden.

### 3.2 Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Nutzt ein Unternehmer ein dem Betriebsvermögen zugeordnetes (Elektro-)Fahrrad auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, sind die in diesem Zusammenhang stehenden Aufwendungen bereits als Betriebsausgaben erfasst. Ein zusätzlicher Abzug von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (siehe dazu Punkt III.1) ist nicht möglich.

**Hinweis:** Bei dem Betriebsvermögen zugeordneten Kraftfahrzeugen, die auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt werden, können die Aufwendungen für diese Fahrten unter Umständen nicht vollständig als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Diese Problematik besteht bei (Elektro-)Fahrrädern, die keine Kraftfahrzeuge sind, nicht.

## 4. Privatnutzung

### 4.1 Besteuerung ab dem Veranlagungszeitraum 2019

Die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads stellt ab dem Veranlagungszeitraum 2019 einen nicht steuerbaren Vorgang dar. In der Folge ist keine steuerpflichtige Nutzungsentnahme, die den Gewinn erhöht, zu ermitteln. Diese Begünstigung ist zeitlich befristet und letztmals im Veranlagungszeitraum 2030 anwendbar.

### 4.2 Umsatzsteuerliche Folgen

Die Nutzung eines dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordneten Fahrrads durch den Unternehmer für private Fahrten führt zu einer sog. unentgeltlichen Wertabgabe, sofern er von den Anschaffungskosten die Vorsteuerbeträge vollständig oder teilweise abziehen konnte.

**Hinweis:** Ein erworbenes Fahrrad kann dem Unternehmensvermögen grds. zugeordnet werden, sofern es zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Die Zuordnungsentscheidung muss in geeigneter Form dokumentiert werden.

Die Umsatzsteuer der unentgeltlichen Wertabgabe ist anhand der entstandenen Aufwendungen mit vollem oder teilweisem Vorsteuerabzug (einschließlich der Anschaffungskosten) zu ermitteln. Die Umsatzsteuer ist auf die entsprechenden Nettoaufwendungen aufzuschlagen. Betragen die Anschaffungskosten für das (Elektro-)Fahrrad mehr als 500 € (= Regelfall), sind diese für die Ermittlung der entstandenen Aufwendungen gleichmäßig auf 5 Jahre zu verteilen.

#### 4.3 Sonderabschreibung für elektrisch betriebene Lastenfahrräder

Bei (Elektro-)Fahrrädern handelt es sich um abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter. Werden diese dem Betriebsvermögen zugeordnet, können die Anschaffungskosten grds. im Wege der linearen oder degressiven Abschreibung geltend gemacht werden, sofern sie dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauernd zu dienen (= Anlagevermögen).

Für nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2031 angeschaffte neue elektrisch betriebene Lastenfahrräder kommt zusätzlich zur linearen Abschreibung im Jahr der Anschaffung eine Sonder-AfA i. H. von 50 % der Anschaffungskosten in Betracht. Voraussetzung ist, dass es sich bei diesen betrieblichen Wirtschaftsgütern um Anlagevermögen handelt und die für die Abschreibung erforderlichen Daten nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

**Hinweis:** Diese neue Sonderabschreibung tritt erst in Kraft, nachdem die Europäische Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass die Regelung entweder keine Beihilfe oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellt. Ein entsprechender Beschluss wurde bislang jedoch noch nicht gefasst.

Wird im Jahr der Anschaffung neben der linearen AfA auch die Sonder-AfA gewinnmindernd geltend gemacht, ist der verbleibende Restwert in den Folgejahren gleichmäßig auf die Restnutzungsdauer aufzuteilen.

Elektrisch betriebene Lastenfahrräder sind Schwerlasträder mit einem Mindesttransportvolumen von 1 m<sup>3</sup> und einer Nutzlast von mindestens 150 kg. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Sonder-AfA ist, dass das Lastenfahrrad verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen ist.

**Beispiel 3:** Unternehmer G (umsatzsteuerliche Regelbesteuerung) erwirbt zum 1.5.2024 ein elektrisch betriebenes Lastenrad, welches verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, und ordnet dieses dem notwendigen Betriebsvermögen sowie dem Unternehmensvermögen zu. Er ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Nettoanschaffungskosten betragen 5.000 €.

##### Lösung:

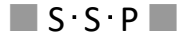
Die lineare Abschreibung im Jahr 2024 beträgt:

|   |         |                                             |
|---|---------|---------------------------------------------|
|   | 5.000 € | Nettoanschaffungskosten                     |
| x | 1/7     | Aufteilung auf die Nutzungsdauer (7 Jahre)  |
| x | 8/12    | Aufteilung auf Monate Mai bis Dezember 2023 |
| = | 476 €   | lineare Abschreibung 2024                   |

Weiterhin kann der Unternehmer eine Sonder-Abschreibung i. H. von 2.500 € (= 5.000 € Nettoanschaffungskosten x 50 %) geltend machen.

Der zum 31.12.2024 verbleibende Buchwert i. H. von 2.024 € (= 5.000 € Nettoanschaffungskosten ./. 476 € lineare Abschreibung ./. 2.500 € Sonder-Abschreibung) ist in den Folgejahren gleichmäßig auf die Restnutzungsdauer aufzuteilen. Die lineare Abschreibung ab dem Jahr 2025 beträgt rund 337 € (= 2.024 € Restwert / 6 Jahre Restnutzungsdauer).

## KONTAKTE UND HINWEISE



SPAETH & SCHNEIDER PARTNERSCHAFT mbB

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Gartenstraße 1  
88212 Ravensburg

Telefon: 0751 8801-0  
Telefax: 0751 8801-50  
email@spaeth-schneider.de  
www.spaeth-schneider.de

### Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln oder Interesse an den genannten Quellen helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft. Bei Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Frau WP/StB Dipl.-Bw. (BA) Cornelia Wiethoff, Telefon 0751/8801-0 oder email@spaeth-schneider.de.

Bei Fragen zum Versand wenden Sie sich bitte an Frau Alexandra Zimoch, Telefon 0751/8801-0.

### Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.